



Fall-Nr.:	B 2015/109
Stelle:	Verwaltungsgericht
Rubrik:	Verwaltungsgericht
Publikationsdatum:	27.09.2016
Entscheiddatum:	27.09.2016

Entscheid Verwaltungsgericht, 27.09.2016

Ausländerrecht, Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA. Der 1967 geborene Beschwerdeführer ist italienischer Staatsangehöriger und lebt seit 1988 in der Schweiz – zunächst als Saisonnier, ab 1992 mit einer Aufenthalts- und ab 1997 mit einer Niederlassungsbewilligung. Seine Ehefrau und der gemeinsame Sohn (geb. 2001) sind ebenfalls italienische Staatsangehörige und in der Schweiz niederlassungsberechtigt. Nach mehreren früheren strafrechtlichen Verurteilungen wurde der Beschwerdeführer am 4. Dezember 2012 wegen schwerer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz – Handel von 600 Gramm Kokaingemisch gegen Waffen – sowie Lagern falschen Geldes zu einer teilweise bedingten Freiheitsstrafe von 33 Monaten verurteilt. Die Tatkonstellation zeigt, dass das Verhalten des Beschwerdeführers nicht auf einen einmaligen Handel, sondern auf eine längerfristige Mitwirkung im internationalen Drogen- und Waffenhandel ausgerichtet war und – aufgrund neuer Ermittlungen – nach wie vor ist. Die Beteiligung am internationalen Drogen- und Waffenhandel ist in besonderem Mass geeignet, die Stabilität der Gesellschaft zu gefährden. In diesem, Grundinteressen der Gesellschaft berührenden Bereich ist auch eine geringe Rückfallgefahr nicht hinzunehmen (Verwaltungsgericht, B 2015/109). Entscheid vom 27. September 2016

Besetzung

Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Linder, Heer, Bietenharder, Zindel;
Gerichtsschreiber Scherrer



Verfahrensbeteiligte

X.Y.,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Andrea Taormina und/oder Rechtsanwältin Dr. iur. Olivia Pelli, AM T Rechtsanwälte, Birmensdorferstrasse 83, 8003 Zürich,

gegen

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32,
9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Gegenstand

Widerruf der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A. X.Y. (geb. 1967) ist italienischer Staatsangehöriger. Ab 1988 hielt er sich als Saisonnier in der Schweiz auf (vgl. act. 10/Migrationsamt Seiten 257 ff.). Im November 1992 wurde ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 286). Weil er vom Kantonsgericht St. Gallen mit Urteil vom 17./18. April 1997 wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und grober Verkehrsregelverletzung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt worden war, verweigerte die Fremdenpolizei (heute Migrationsamt) X.Y. Ende 1997 die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Sie wurde ihm im Mai 1999 erteilt. Seine Ehefrau A.Y. (geb. 1976), die er am 6. August 1996 in Italien geheiratet hatte (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 307) und der Ende 1997 zunächst eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden war (act. 10/ Migrationsamt Seite 437), und der gemeinsame Sohn K.Y. (geb. 2001), beide italienische Staatsangehörige, sind



St.Galler Gerichte

niederlassungsberechtigt. X.Y. wurde am 17. Juli 2001 und am 12. Februar 2004 wegen Übertretung von Verkehrsregeln (Busse von jeweils CHF 300), am 6. März 2006 wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Fahren nach Kokainkonsum, bedingte Gefängnisstrafe von 20 Tagen) sowie am 4. Dezember 2012 wegen schwerer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz und Lagerns falschen Geldes (Freiheitsstrafe von 33 Monaten, davon 23 Monate bedingt; BGer 6B_253/2013 vom 11. Juli 2013) verurteilt.

B. In der Folge widerrief das Migrationsamt am 17. Oktober 2013 die Niederlassungsbewilligung von X.Y. Das Sicherheits- und Justizdepartement wies den dagegen erhobenen Rekurs am 2. Juni 2015 ab mit der Begründung, mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 33 Monaten liege ein Widerrufsgrund vor. Das migrationsrechtliche Verschulden wiege angesichts der verhängten Strafen und der Art der Delikte schwer. Auch wenn zwischen den beiden Verurteilungen wegen Drogenhandels 16 Jahre lägen, spräche die dazwischen liegende Bestrafung wegen Drogenkonsums für eine Kontinuität in diesem Bereich. Im Übrigen vermöge auch eine einzelne gewichtige Verurteilung einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung zu begründen. Obwohl er sich der ausländerrechtlichen Konsequenzen habe bewusst sein müssen und trotz der Anwesenheit der Familie habe er sich wieder auf Drogengeschäfte eingelassen. Wenn er das Tauschgeschäft Drogen gegen Waffen aus Gefälligkeit begangen habe, lasse ihn dies als leicht beeinflussbare Person erscheinen, womit eine grosse Rückfallgefahr verbunden sei. Der Drogenverkäufer habe im Strafverfahren die Namen der Auftraggeber aus Italien aus Angst nicht nennen können. Die offenbar bestehenden Machtverhältnisse seien geeignet, ihn zu weiterer Delinquenz zu veranlassen. Das Wohlverhalten seit der letzten Tatbegehung falle wegen des Drucks des laufenden Strafverfahrens und des hängigen ausländerrechtlichen Verfahrens nicht besonders ins Gewicht. Kindheit, Jugend und Erwachsenenjahre habe X.Y. bis im Alter von rund 25 Jahren in Italien verbracht. Die wiederholte Delinquenz während des 22-jährigen Aufenthalts in der Schweiz sowie der Umstand, dass er sich vorwiegend im Kreis von Landsleuten aufhalte und noch in den Gerichtsverhandlungen in den Jahren 2009 und 2012 eine Dolmetscherin erforderlich war, spreche gegen eine



gelungene Integration. In Italien habe er als Maurer gearbeitet und habe ein Haus. Seine Geschwister lebten dort.

C. X.Y. (Beschwerdeführer) erhob gegen den Rekursentscheid des Sicherheits- und Justizdepartements (Vorinstanz) vom 2. Juni 2015 mit Eingabe seiner Rechtsvertreter vom 17. Juni 2015 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit den Anträgen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge seien der vorinstanzliche Entscheid und die ihm zugrunde liegende Verfügung des Migrationsamts aufzuheben und vom Widerruf der Niederlassungsbewilligung abzusehen. Der Beschwerdeführer ergänzte die Beschwerde am 30. Juni 2015 mit zusätzlichen Beweismitteln.

Die Vorinstanz beantragte unter Verweis auf die Erwägungen im Rekursentscheid am 26. August 2015 die Abweisung der Beschwerde, soweit auf sie einzutreten sei. Das Migrationsamt reichte am 1. September 2016 weitere Akten ein. Aus ihnen ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer im Zuge eines gegen ihn geführten polizeilichen Ermittlungsverfahrens der Verkauf von Kokain in der Zeit zwischen Januar 2014 und Mai 2016 angelastet wird. Die Akten wurden den Verfahrensbeteiligten am 5. September 2016 zur Kenntnis gebracht.

Auf die Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid und des Beschwerdeführers zur Begründung seiner Anträge sowie die Akten wird, soweit wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1. Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP). Da der angefochtene Rekursentscheid vom 2. Juni 2015 an die Stelle der ihm zugrunde liegenden Verfügung des Migrationsamtes vom 17. Oktober 2013 getreten ist ("Devolutiveffekt", BGE 134 II 142 E. 1.4; BGer 1C_166/2013 vom 27. Juni 2013 E. 1.1 und 2C_204/2015 vom 21. Juli 2015 E. 1.2), kann auf die Beschwerde, soweit damit die



Aufhebung der Verfügung beantragt wird, nicht eingetreten werden. Im Übrigen sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt. Der Beschwerdeführer ist Adressat des angefochtenen Entscheides, mit welchem sein Rekurs gegen den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung abgewiesen wurde, und damit zur Erhebung des Rechtsmittels befugt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde wurde mit Eingabe vom 17. Juni 2015 rechtzeitig erhoben und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist unter dem erwähnten Vorbehalt einzutreten.

2. Der Beschwerdeführer ist italienischer Staatsangehöriger. Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20, AuG) gilt das Ausländergesetz für ihn als Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft nur soweit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681, FZA) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AuG günstigere Bestimmungen vorsieht. Der Widerruf beziehungsweise die Nichterteilung von Bewilligungen ist im FZA nicht geregelt, so dass Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen gegenüber Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gestützt auf Art. 60-68 AuG angeordnet werden. Dasselbe ergibt sich aus Art. 24 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (SR 142.203, VEP). Die Prüfung ob dem Beschwerdeführer die Niederlassungsbewilligung entzogen werden darf, erfolgt in zwei Etappen. Ist einer der in Art. 63 AuG niedergelegten Widerrufsgründe erfüllt und ist die Massnahme verhältnismässig im Sinn von Art. 96 Abs. 1 AuG und (gegebenenfalls) Art. 8 Ziffer 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK), ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, inwiefern das FZA zusätzliche Schranken auferlegt (vgl. BGE 130 II 176 E. 3.2, BGer 2C_793/2015 vom 29. März 2016 E. 4).

3. In der Beschwerde wird nicht bestritten, dass angesichts der vom Bundesgericht am 11. Juli 2013 bestätigten strafrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Freiheitsstrafe von 33 Monaten, davon 23 Monate bedingt, der Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62 Ingress und lit. b AuG erfüllt ist. Umstritten ist,



ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers verhältnismässig (dazu nachfolgend Erwägung 4) und mit seinen Ansprüchen aus dem FZA vereinbar (dazu nachfolgend Erwägung 5) ist.

4.

4.1. Soweit die betroffene Person das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK beanspruchen kann, ist aufgrund von Art. 8 Ziff. 2 EMRK neben der landesrechtlichen gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG überdies eine konventionsrechtliche Interessenabwägung vorzunehmen (BGE 122 II 1 E. 2). Hat eine ausländische Person nahe Angehörige in der Schweiz und wird die Beziehung zu diesen tatsächlich gelebt, kann sie sich grundsätzlich auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen, um sich der drohenden Trennung von ihren Familienangehörigen zu widersetzen (BGE 130 II 281 E. 3.1). Der in der Schweiz lebende Ehegatte muss dabei über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen (BGE 135 I 143 E. 1.3.1; 130 II 281 E. 3.1); in Bezug auf ein Kind muss die ausländische Person obhutsberechtigt sein (BGE 137 I 284 E. 2.3.1; vgl. BGer 2C_948/2011 vom 11. Juli 2012 E. 3.2). Beide Voraussetzungen erscheinen im vorliegenden Fall erfüllt, zumal den Akten keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, dass der Beschwerdeführer nicht intakte familiäre Beziehungen mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn, die beide in der Schweiz niederlassungsberechtigt sind, lebt. Die Verhältnismässigkeitsprüfung gemäss Art. 8 Ziffer 2 EMRK entspricht den Anforderungen nach Art. 96 Abs. 1 AuG, sodass sie nach Bundes- und Konventionsrecht in einem gemeinsamen Schritt vorgenommen werden kann (BGer 2C_249/2012 vom 7. Dezember 2012 E. 2.2).

4.2. Gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG berücksichtigen die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Bei der Interessenabwägung sind namentlich die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration beziehungsweise die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen. An die Schwere des Verschuldens sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger der Betroffene in der Schweiz gelebt hat. Neben dem strafrechtlichen Verschulden sind insbesondere die Art und Schwere der Straftat(en), die durch die Straftat verletzten



Rechtsgüter, die Art und Umstände der Tatbegehung (einfache oder mehrfache Delinquenz) sowie das Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen (vgl. BGE 139 I 19 E. 2.2.1). Bei schweren Straftaten, wozu namentlich Drogendelikte aus finanziellen Motiven gehören (vgl. dazu BGer 2C_793/2015 vom 29. März 2016 E. 5.1, im Gegensatz zur Drogendelinquenz, welche der Sucht entspringt), und bei Rückfall beziehungsweise wiederholter Delinquenz besteht regelmässig ein wesentliches öffentliches Interesse, die Anwesenheit eines Ausländers zu beenden, der dermassen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt (vgl. BGer 2C_611/2013 vom 13. Oktober 2014 E. 2.2).

Nach Art. 8 Ziffer 2 EMRK ist ein Eingriff in das von Art. 8 Ziffer 1 EMRK geschützte Familienleben dann statthaft, wenn er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig erscheint. Zu berücksichtigen sind die Schwere des begangenen Delikts, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während dieser Periode, die Auswirkungen auf die primär betroffene Person sowie deren familiäre Situation. Zudem sind die Dauer der ehelichen Beziehung und weitere Gesichtspunkte relevant, welche Rückschlüsse auf deren Intensität zulassen (Geburt und Alter allfälliger Kinder; Kenntnis der Tatsache, dass die Beziehung wegen der Straftat unter Umständen nicht in der Schweiz gelebt werden kann). Von Bedeutung sind auch die Nachteile, welche dem Ehepartner oder den Kindern erwachsen würden, müssten sie dem Betroffenen in dessen Heimat folgen (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3 mit Hinweisen).

4.3.

4.3.1. Hinsichtlich des strafrechtlichen Verschuldens ist davon auszugehen, dass das Kantonsgericht St. Gallen den Beschwerdeführer am 4. Dezember 2012 zu einer 33-monatigen Freiheitsstrafe verurteilte und das Bundesgericht am 11. Juli 2013 eine dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen hat. Der nicht drogenabhängige Beschwerdeführer übernahm etwas mehr als 600 Gramm Kokaingemisch von einem aus Süditalien angereisten Landsmann im Austausch gegen vier Waffen samt Munition



– welche er zuvor ohne Waffenerwerbsschein gegen 75 Gramm Kokain eingetauscht hatte – und versprach, weitere Waffen aufzutreiben. 25 Gramm des übernommenen Kokains tauschte er – wiederum ohne Waffenerwerbsschein – gegen eine Pistole der Marke Glock inklusive Schalldämpfer. Das Kreisgericht ging im Urteil vom 28. September 2011 in diesem Zusammenhang von einer „beträchtlichen kriminellen Energie“ aus (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 21). Das Kantonsgericht bezeichnete die kriminelle Energie vor dem Hintergrund der Verknüpfung von grenzüberschreitendem Betäubungsmittel- und Waffenhandel als „erheblich“ und gewichtete das Verschulden des Beschwerdeführers als schwer (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 177). Bei der Strafzumessung war sodann zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer, in dessen Wohnung anlässlich einer Hausdurchsuchung elf gefälschte Hundertfrankennoten gefunden worden waren, auch des Lagerns von Falschgeld schuldig zu sprechen war (vgl. act. 10/Migrationsamt Seiten 91 und 100-104).

4.3.2. Ausländerrechtlich impliziert die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. BGer 2C_844/2013 vom 6. März 2014 E. 5.7 und 2C_858/2013 vom 7. Februar 2014 E. 3.2 je mit Hinweis auf BGE 135 II 377 E. 4.4 und 2C_948/2011 vom 11. Juli 2012 E. 3.4.4). Angesichts der Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Freiheitsstrafe von zweidreiviertel Jahren wiegt das öffentliche Interesse an der Beendigung seiner Anwesenheit in der Schweiz entsprechend schwer.

Hinzu kommt, dass das Deliktsgut unter anderem in dem vom Beschwerdeführer geführten „M.“ (Kontaktzentrum für Ausländitaliener) gefunden wurde (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 91). Aus der Schilderung des Beschwerdeführers in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme, wonach ein Mittäter bei ihm im „M.“ vorbeigekommen sei und nach – für einen Auftraggeber in Kalabrien bestimmten – Waffen gefragt, aber kein Geld gehabt habe, ergibt sich, dass das „M.“ und der Beschwerdeführer selbst eine zentrale Rolle in der Abwicklung der Geschäfte spielten. Der Empfänger der Waffen gab denn auch an, es sei ihm bekannt gewesen, dass „in der Schweiz“ mit dem Beschwerdeführer „Kontakt aufgenommen“ werde. Die Konstellation zeigt, dass das Verhalten des Beschwerdeführers nicht auf einen einmaligen Handel, sondern auf eine längerfristige Mitwirkung im internationalen Drogen- und Waffenhandel ausgerichtet war. Dieser Verdacht wird zumindest was den



St.Galler Gerichte

Drogenhandel betrifft in einem neuen polizeilichen Ermittlungsverfahren bestätigt, in welchem dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, auch in der Zeit zwischen Januar 2014 und Frühjahr 2016 Kokain an Gäste des „M.“ verkauft zu haben (vgl. act. 12.2 und 12.3). In seiner Wohnung bewahrte der – bereits 2009 mit Falschgeld in Verbindung gebrachte (vgl. act. 10/Migrationsamt Seiten 354 ff.) – Beschwerdeführer sodann elf Hunderternoten auf im Wissen darum, dass sie gefälscht waren. Worauf die Schulden zurückzuführen waren, die der junge Mann, von welchem er das Falschgeld seinen Angaben nach erhalten hatte, damit bezahlte, führte der Beschwerdeführer nicht weiter aus. Zudem besass er einen auf seinen Namen ausgestellten gefälschten Führerausweis (vgl. dazu act. 10/Migrationsamt Blatt 91 ff.).

Ausländerrechtlich fällt sodann in Betracht, dass – für eine strafrechtliche Verurteilung zwar nicht ausreichende – Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer als Teil einer grenzüberschreitend zwischen Kalabrien und der Schweiz tätigen kriminellen Organisation gehandelt hat (vgl. act. 10/Migrationsamt Seiten 107/108). Dafür spricht der Umstand, dass er sich einerseits nicht habe erklären können, weshalb die aus Süditalien mit etwas mehr als 600 Gramm Kokaingemisch angereiste Person ihn hartnäckig als Waffenlieferanten angegangen habe, er andererseits aber trotzdem eine Menge an Kokain entgegen nahm, für deren Gegenwert er nicht unmittelbar Waffen zu liefern in der Lage war, sondern sich anerbote, weitere Waffen aufzutreiben (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 206). Dafür, dass der Drogen- und Waffenhandel innerhalb einer grösseren international tätigen Organisation abgewickelt wurde, spricht auch der Umstand, dass der Drogenlieferant – aus Angst – und der Beschwerdeführer nicht bereit waren, den Namen des süditalienischen Auftraggebers beziehungsweise des Waffenlieferanten bekannt zu geben (vgl. act. 10/Migrationsamt Seiten 205/206). Die Aussagen der Person, welche das Drogen- gegen Waffengeschäft in der Schweiz abwickeln sollte, sind – abgesehen von der zunächst vorgetragenen Geschichte (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 202) – in sich stimmig und nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die Schilderung, dass sein Auftraggeber in Süditalien ihn – nach vorgängiger Absprache – zum Beschwerdeführer nach H. geschickt habe (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 205).

Sodann wurde der Beschwerdeführer bereits in einer Strafuntersuchung im Jahr 2001 von einem Landsmann dahin gehend belastet, in der Wohnung verschiedene



gestohlene, für den Export nach Italien bestimmte Baumaschinen zwischenzulagern (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 251). Auch wenn sich die Behauptung anlässlich einer Hausdurchsuchung nicht bestätigte, erwecken die von einem Landsmann erhobenen Vorwürfe doch den naheliegenden Verdacht, dass er bereits damals in kriminelle Machenschaften einer grösseren Organisation verwickelt war. Schliesslich enthält auch das vom Kantonsgericht am 17./18. April 1997 mit einem Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz abgeschlossene Strafverfahren Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer die strafbaren Handlungen im engeren Umfeld einer kriminellen Organisation beging (vgl. act. 10/Migrationsamt Seiten 354 ff., insbesondere Seiten 368 ff.). Bereits in jenem Verfahren begründete der Beschwerdeführer den Umstand, dass er einen für seine Einkommensverhältnisse ungewöhnlichen hohen Bargeldbetrag auf sich trug, zudem damit, er habe auch noch Waffen gekauft (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 369). Es bestehen ausländerrechtlich relevante Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer bereits in den Jahren 1992 und 1993 in einschlägigen kriminellen Kreisen bewegte. Wenn dem Beschwerdeführer in einem laufenden polizeilichen Ermittlungsverfahren vorgeworfen wird, im „M.“ auch in der Zeit zwischen Januar 2013 und Frühjahr 2016 Kokain verkauft zu haben, ist davon auszugehen, dass er trotz der strafrechtlichen Verurteilung im Jahr 2012 weiterhin in gleicher Funktion und nach dem gleichen Verhaltensmuster handelte.

4.3.3. Das strafrechtliche Verhalten des Beschwerdeführers führte im Jahr 1997 ausländerrechtlich dazu, dass seinem Gesuch um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nicht entsprochen und lediglich – wiedererwägungsweise (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 437) – die Aufenthaltsbewilligung verlängert wurde. Auch wenn der Beschwerdeführer ausländerrechtlich bis anhin nicht formell verwarnt worden ist, war ihm damit bekannt, dass ihm anzulastendes strafrechtliches Verhalten für sein Anwesenheitsrecht in der Schweiz von Bedeutung ist. Es musste ihm auch bewusst sein, dass von seinem Anwesenheitsrecht das Familienleben in der Schweiz abhängt. Trotzdem hat er sich auch seither wiederholt und teilweise in schwerwiegender Weise über die schweizerische Rechtsordnung hinweggesetzt. Auch die strafrechtliche Verurteilung im Jahr 2012 scheint nicht zu einer Verhaltensänderung geführt zu haben.



4.3.4. Mit Blick auf die Art der Straftaten, welche dem Beschwerdeführer anzulasten sind, vermag sein Hinweis auf bundesgerichtliche Urteile, in welchen den Betroffenen EU/EFTA-Bürgern weit zahlreichere oder seiner Auffassung nach schwerwiegendere Delikte vorzuhalten gewesen seien (vgl. act. 1 Rz. 23), nichts daran zu ändern, dass sein Verschulden in ausländerrechtlicher Hinsicht als schwer beurteilt werden muss. Dass sich der Beschwerdeführer während des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens wohlverhalten hat (vgl. act. 1 Rz. 24), ist nicht geeignet, sein Verschulden in einem milderen Licht erscheinen zu lassen, zumal ein solches Verhalten üblicherweise verlangt werden kann. Schliesslich wird rechtsprechungsgemäss auch ein makellostes Verhalten im Strafvollzug erwartet (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.5.2). Es liegen zudem Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 2014 bis 2016 erneut Kokain verkauft hat (vgl. act. 12). Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, er sei „voll geständig“ gewesen (vgl. act. 1 Rz. 24), ist ihm entgegen zu halten, dass im Strafurteil vom 28. September 2011 auch festgehalten wurde, dass die Geständnisse vor allem den Sachverhalt beschlugen, welcher aufgrund der Hausdurchsuchung und der Aussagen des Drogenlieferanten ohnehin nur schwerlich zu leugnen war (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 108). Abgesehen davon wurde den Geständnissen bei der Strafzumessung Rechnung getragen, so dass sie ausländerrechtlich nicht erneut zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt werden können.

4.4. Nach der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) überwiegt bei Betäubungsmitteldelikten (ohne Konsum) regelmässig das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts, falls keine besonderen persönlichen oder familiären Bindungen im Aufenthaltsstaat bestehen; ist die betroffene Person ledig und kinderlos, setzt sich tendenziell das öffentliche Fernhalteinteresse durch, sofern das Strafmass drei Jahre Freiheitsstrafe erreicht oder weitere erhebliche Delikte hinzukommen. Ausschlaggebend sind die Umstände des Einzelfalls (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.3).

4.4.1. Das Kantonsgericht St. Gallen hat den Beschwerdeführer mit Entscheid vom 4. Dezember 2012 zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 33 Monaten verurteilt. Die Verurteilung wurde mit Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde durch das Bundesgericht am 11. Juli 2013 rechtskräftig. Das Strafmass liegt zwar etwas unterhalb der Grenze von drei Jahren. Indessen ist zu berücksichtigen, dass der



Beschwerdeführer nicht nur wegen Drogenhandels, sondern auch wegen Waffenhandels, in beiden Fällen grenzüberschreitend, und wegen Lagerns falschen Geldes belangt wurde. Zudem wurde er bereits früher wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz bestraft. Insoweit kommt dem öffentlichen Interesse an der Beendigung seines Aufenthaltes in der Schweiz ein hohes Gewicht zu (vgl. im Übrigen dazu vorstehend Erwägung 3).

4.4.2. Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 1967 in Kalabrien geboren. Dort besuchte er während acht Jahren die Schule, arbeitete als Maurer und absolvierte den 12-monatigen obligatorischen Militärdienst (act. Migrationsamt Blatt 83). In der Schweiz hielt er sich ab 1988 zunächst als Saisonnier auf. In diesen Jahren war sein Aufenthalt zeitlich auf neun Monate pro Jahr beschränkt. Es liegt nahe, dass er die verbleibenden drei Monate jeweils in seinem Heimatland verbracht hat. Zur ganzjährigen Anwesenheit in der Schweiz war der Beschwerdeführer ab 1991, nachdem ihm die Aufenthaltsbewilligung erteilt worden war, berechtigt (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 83). Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer damit bis zum Alter von 21 Jahren ganz und bis zum Alter von 24 zumindest teilweise in Kalabrien gelebt hat. Dort hat er mithin die Kinder- und Jugendjahre und einige Jahre als junger Erwachsener verbracht. Dort wurde er sozialisiert. Nach wie vor leben sein Bruder und seine drei Schwestern in Kalabrien (act. 10/Migrationsamt Seite 82), wo er nach der unwidersprochenen Darstellung im angefochtenen Entscheid auch über Land (vgl. act. 6 Seite 3) und ein Haus verfügt (vgl. act. 10/Migrationsamt Seiten 93 und 230).

Die Verbundenheit des Beschwerdeführers mit dem Heimatland zeigt sich im Übrigen auch in der Gestaltung seines Lebens in der Schweiz. Er ist zwar entsprechend seiner seit mittlerweile 25 Jahre andauernden Anwesenheit in der Schweiz hier sozial und wirtschaftlich integriert. Indessen fällt in diesem Zusammenhang aber auch auf, dass er noch in den Jahren 2011 und 2012 anlässlich der gerichtlichen Verhandlungen seiner Strafsache einer Dolmetscherin bedurfte (vgl. act. 10/Migrationsamt Seiten 68 und 169) und sich in erster Linie im Kreis seiner Landsleute bewegt, was nicht zuletzt auch zu den schweren Straftaten geführt hat. Aber auch die beruflichen Beziehungen pflegt er mit Landsleuten. Von 1993 bis 2010 war er bei italienischen Staatsangehörigen angestellt. Ab 31. Mai 1993 arbeitete er im Baugeschäft von L.S. (vgl. act. 10/Migrationsamt Seite 293, Internetauszug Handelsregister des gelöschten



Einzelunternehmens). Ab Januar 1996 war er bei den Gebrüdern E., Unterlagsböden, U.-strasse 00, F. angestellt (vgl. act. 10/Migrationsamt Seiten 303, 419, 448 und 451, Internetauszüge Handelsregister). Im Januar 2013 trug der Beschwerdeführer die Q. GmbH, deren einziger Gesellschafter er ist, im Handelsregister ein (vgl. act. 2/1). Aus den Namen der Angestellten ist zu schliessen, dass das Unternehmen einzig Landsleute des Beschwerdeführers beschäftigt (vgl. act. 2/3-7).

Unter den dargelegten Umständen wird es dem – in der Schweiz angesichts der Art und Schwere seiner Straftaten insgesamt nicht erfolgreich integrierten – Beschwerdeführer ohne besondere Hindernisse möglich sein, sich sozial und wirtschaftlich wieder in seiner Heimat zu integrieren. Eine Rückkehr nach Kalabrien erscheint dem Beschwerdeführer unter diesem Blickwinkel trotz seiner langen Anwesenheit in der Schweiz ohne weiteres als zumutbar.

4.4.3. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers stellt das Zusammenleben mit seiner Ehefrau, mit der er seit rund zwanzig Jahren verheiratet ist (dazu nachfolgend Erwägung 4.3.3.1), und dem gemeinsamen 15-jährigen Sohn (dazu nachfolgend Erwägung 4.3.3.2), die beide in der Schweiz niederlassungsberechtigt bleiben, in Frage.

4.4.3.1. Nach der vom Bundesgericht entwickelten sogenannte „Reneja“-Praxis ist einem Ausländer, welcher mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet ist und erstmals oder nach bloss kurzer Aufenthaltsdauer um die Erneuerung seiner Bewilligung ersucht, im Fall einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren in der Regel selbst dann kein Aufenthaltstitel mehr zu erteilen, wenn der schweizerischen Ehepartnerin die Ausreise nicht oder nur schwer zuzumuten ist. Bei dieser „Zweijahresregel“ handelt es sich keinesfalls um eine feste Grenze, die nicht über- oder unterschritten werden dürfte; entscheidend ist weiterhin die Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 mit Hinweisen). Ist auch die Ehegattin ausländische Staatsangehörige, ist diese Praxis verschärft anwendbar (BGer 2C_948/2011 vom 11. Juli 2012 E. 3.4.4; 2C_389/2011 vom 22. Dezember 2011 E. 3.2.6 mit weiteren Hinweisen), indem ungeachtet der Zumutbarkeit der Ausreise für die Familienangehörigen einerseits bereits bei kürzerer Freiheitsstrafe (BGer 2C_1004/2011 vom 23. August 2012 E. 4.4;



2C_948/2011 vom 11. Juli 2011 E. 3.4.4), andererseits (bei Strafen von zwei Jahren oder mehr) auch nach längerer Aufenthaltsdauer (BGer 2C_109/2012 vom 12. Dezember 2012 E. 3.2.3; 2C_148/2009 vom 6. November 2009 E. 2.2; 2C_299/2008 vom 30. Januar 2009 E. 3.2) der Widerruf möglich ist (BGer 2C_858/2013 vom 7. Februar 2014 E. 3.4.1).

Mit Blick auf diese Regel fällt vorliegend in Betracht, dass die Ehefrau – wie der Beschwerdeführer – aus Italien stammt. Sie ist italienische Staatsangehörige und erst seit Ende 1997 in der Schweiz anwesenheitsberechtigt. Auch wenn sie sich mittlerweile seit gegen zwanzig Jahren hier aufhält und wirtschaftlich ihren gesundheitlichen Möglichkeiten entsprechend integriert ist, ist davon auszugehen, dass sie aufgrund des Umstandes, dass sie die Jahre als Kind, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Heimat verbracht hat und dort sozialisiert worden ist, mit den dortigen Verhältnissen nach wie vor vertraut ist. Deshalb darf davon ausgegangen werden, dass sie nicht mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert wäre, wenn sie zusammen mit ihrem Ehemann in ihrer gemeinsamen Heimat leben müsste. Ihre ärztliche Betreuung und die medizinische Versorgung sind auch in Süditalien garantiert. Daran vermöchte auch der Umstand, dass das dortige Gesundheitssystem möglicherweise nicht das schweizerische Niveau erreicht, nichts zu ändern (vgl. BGE 139 II 393 E. 6, 128 II 200 E. 5.3).

4.4.3.2. Zu prüfen ist sodann, ob aus der Beziehung Kinder hervorgegangen sind und in welchem Alter sich diese gegebenenfalls befinden. Insbesondere sind auch die Interessen und das Wohl der Kinder des Betroffenen von Bedeutung, wobei namentlich deren mutmasslichen Schwierigkeiten bei der Rückkehr in ihr Heimatland Rechnung zu tragen ist (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.4).

Der Sohn des Beschwerdeführers wurde 2001 in der Schweiz geboren und ist hier aufgewachsen. Er steht mittlerweile vor dem Abschluss der obligatorischen Schulzeit und ist – wie sich aus der Darstellung des Sachverhalts in der Beschwerde ergibt (vgl. act. 1 Rz. 19) – altersentsprechend integriert. Die in der Beschwerde zur Bestätigung dieser Tatsachen beantragten Einvernahmen von Auskunftspersonen erübrigen sich deshalb. Auch wenn ihm Sprache und Kultur seines Heimatlandes aus dem familiären und gesellschaftlichen Umfeld, in welchem sich seine Eltern bewegen, und von



Ferienaufenthalten her in einem gewissen Ausmass vertraut sein dürften, wäre eine Ausreise nach Italien und die dortige Integration deshalb mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Beendigung seiner Anwesenheit in der Schweiz würde zu einer erheblichen Härte führen.

Indessen ist er – wie auch seine Mutter – in der Schweiz niederlassungsberechtigt und jedenfalls ausländerrechtlich nicht verpflichtet, seinem Vater ins Ausland zu folgen. Der Beschwerdeführer selbst hat mit seinem schwerwiegenden strafbaren Verhalten die Einheit der Familie aufs Spiel gesetzt. Der Kontakt könnte diesfalls im Rahmen von Ferienaufenthalten sowie mittels elektronischen Kommunikationsmitteln und brieflich aufrechterhalten werden. Folgen Ehefrau und Sohn dem Beschwerdeführer – beispielsweise nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit – ins gemeinsame Heimatland, ist zu berücksichtigen, dass der Sohn familiär an seinem neuen Lebensmittelpunkt integriert ist und ihm von dieser Basis aus unter Berücksichtigung der in der Schweiz erworbenen Schulbildung und der gewissen Vertrautheit mit der italienischen Sprache und Kultur auch eine weitere soziale und berufliche Integration möglich sein würde.

4.5. Zusammenfassend ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung der Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz überwiegen. Einerseits wiegt das Verschulden des Beschwerdeführers insbesondere angesichts seiner Beteiligung am internationalen Drogen- und Waffenhandel und der früheren strafrechtlichen Auffälligkeiten schwer. Andererseits bewegt sich seine Integration in der Schweiz im Rahmen dessen, was nach einer 25-jährigen Anwesenheit erwartet werden muss. Eine Rückkehr in die Heimat, wo der Beschwerdeführer die Jahre als Kind, Jugendlicher und junger Erwachsener verbracht hat und sozialisiert worden ist und wo er nach wie vor auch über familiäre Beziehungen und eine Liegenschaft verfügt, ist zumutbar. Ehefrau und Sohn, ebenfalls italienische Staatsangehörige, sind niederlassungsberechtigt und deshalb ausländerrechtlich nicht verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Der Ehefrau, die ebenfalls in Italien sozialisiert worden ist, wäre im Übrigen eine Rückkehr nach Italien ebenfalls zumutbar. Für den in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Sohn würde die Ausreise nach Italien zweifellos mit Schwierigkeiten verbunden sein. Indessen ist zu berücksichtigen, dass er demnächst die obligatorische Schulzeit in der



Schweiz abschliessen wird und die anschliessende Verlegung des Lebensmittelpunktes nach Italien durch den Umstand der familiären Einbindung und einer gewissen Kenntnis der heimatlichen Sprache und Kultur erleichtert würde.

5. Zu prüfen bleibt, ob der Widerruf der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA auch vor dem FZA standhält.

5.1. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dürfen die aufgrund des Abkommens eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. L 56 vom 4. April 1964 S. 850, nachfolgend RL 64/221/EWG) – auf welche Art. 5 Abs. 2 Anhang I FZA verweist – darf bei Massnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausschliesslich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein, und nach Art. 3 Abs. 2 RL 64/221/EWG können strafrechtliche Verurteilungen allein nicht ohne Weiteres diese Massnahmen begründen. Die RL 64/221/EWG wurde durch die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 229 vom 29. Juni 2004 S. 35 ff., nachfolgend RL 2004/38/EG) aufgehoben. Die entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben sind nun in Art. 27-33 RL 2004/28/EG niedergelegt (vgl. BGer 2C_793/2015 vom 29. März 2016 E. 6.1).

Nach der an die Praxis des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) angeglichenen Rechtsprechung des Bundesgerichts setzen Entfernung- oder Fernhaltungsmassnahmen eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch die betreffende ausländische Person voraus. Eine strafrechtliche Verurteilung darf dabei nur insofern zum Anlass für eine derartige Massnahme genommen werden, als die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Art. 5 Anhang I FZA steht somit Massnahmen entgegen,



die (allein) aus generalpräventiven Gründen verfügt werden (vgl. BGE 130 II 176 E. 3.4 und 129 II 215 E. 7 je mit Hinweisen). Während die Prognose über das künftige Wohlverhalten im Rahmen der Interessenabwägung nach rein nationalem Ausländerrecht zwar mitzubersichtigen, aber nicht ausschlaggebend ist, kommt es bei Art. 5 Anhang I FZA wesentlich auf das Rückfallrisiko an (BGE 130 II 176 E. 4.2 mit Hinweisen; Zünd/Arquint, Beendigung der Anwesenheit, Entfernung und Fernhaltung, in: Uebersax und andere [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 8.40). Zu verlangen ist eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die ausländische Person künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird. Je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen sind, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr (vgl. BGer 2C_1148/2013 vom 8. Juli 2014 E. 5.2 mit Hinweis auf BGE 136 II 5 E. 4.2 mit Hinweisen). Mit dem Erfordernis der gegenwärtigen Gefährdung ist nicht gemeint, dass weitere Straftaten mit Gewissheit zu erwarten sind oder umgekehrt solche mit Sicherheit auszuschliessen sein müssen. Die Behörde, welche über die Beendigung des Aufenthalts entscheidet, hat eine spezifische Gesamtwürdigung der Umstände unter dem Blickwinkel der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzunehmen; diese stimmt nicht zwingend mit der strafrechtlichen Würdigung des Verhaltens überein (vgl. BGer 2C_237/2015 vom 2. November 2015 mit Hinweis auf BGE 130 II 176 E. 3.4.1 und 4.3.1, BGer 2C_406/2014 vom 2. Juli 2015 E. 2.3). Strafrecht und Ausländerrecht verfolgen unterschiedliche Ziele und sind unabhängig voneinander anzuwenden. Der Straf- und Massnahmenvollzug hat nebst der Sicherheitsfunktion eine resozialisierende beziehungsweise therapeutische Zielsetzung; für die Fremdenpolizeibehörden steht demgegenüber das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Vordergrund, woraus sich für die Legalprognose ein im Vergleich mit den Straf- und Strafvollzugsbehörden strengerer Beurteilungsmassstab ergibt; auch eine aus der Sicht des Massnahmenvollzugs positive Entwicklung oder ein klagloses Verhalten im Strafvollzug schliessen eine Rückfallgefahr und eine fremdenpolizeiliche Ausweisung nicht aus (BGer 2C_1141/2012 vom 1. Mai 2013 E. 2.3 mit Hinweis auf BGE 137 II 233 E. 5.2.2). Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA demnach genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie



beispielsweise die körperliche Unversehrtheit beschlägt (vgl. BGer 2C_412/2015 vom 18. Juli 2016 E. 3.3 und 2C_604/2015 vom 21. April 2016 E. 2.2 je mit Hinweis auf 2C_236/2013 vom 19. August 2013 E. 6.4). Bei schweren Straftaten, wozu auch Drogendelikte aus rein finanziellen Motiven gehören können, muss zum Schutz der Öffentlichkeit ausländerrechtlich selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter (Gesundheit, Leib und Leben usw.) nicht in Kauf genommen werden (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.2).

5.2. Der Beschwerdeführer wurde wegen der Beteiligung am internationalen Drogen- und Waffenhandel bestraft. Diese Delikte sind in besonderem Mass geeignet, die Stabilität der Gesellschaft zu gefährden. In diesem, Grundinteressen der Gesellschaft berührenden Bereich ist auch eine geringe Rückfallgefahr nicht hinzunehmen (vgl. BGer 2C_604/2015 vom 21. April 2016 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 139 II 121 E. 5.3, 136 II 5 E. 4.2, 130 II 176 E. 3.4).

5.3. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf kein vollständiger Ausschluss der Rückfallgefahr verlangt werden (vgl. BGer 2C_236/2013 vom 19. August 2013 E. 6.4). Da es sich bei der Beurteilung der Rückfallgefahr um eine Prognose handelt, kann in der Regel ein Rückfall nicht objektiv ausgeschlossen werden. Insoweit besteht regelmässig eine – wenn unter Umständen auch lediglich minimale – Rückfallgefahr. Deshalb kann es im Sinn der dargelegten Rechtsprechung genügen, wenn den Umständen des persönlichen strafbaren Verhaltens konkrete Anhaltspunkte für ein – gegebenenfalls auch bloss geringfügiges – Rückfallrisiko entnommen werden können. Das Bundesgericht hält denn auch fest, es gebe Delikte, die allein aufgrund ihrer Schwere und durch die Art und Weise ihrer Begehung eine spätere Rückfallgefahr möglich erscheinen liessen (vgl. BGer 2C_236/2013 vom 19. August 2013 E. 6.4). Demgemäss kann allein das vergangene Verhalten den Tatbestand der gegenwärtigen Gefährdung erfüllen (vgl. BGE 130 II 176 E. 4.3.1).

Aus dem vergangenen Verhalten des Beschwerdeführers muss auf eine mit Blick auf die Art und Schwere der Straftaten und die strafrechtliche Vorgeschichte ausländerrechtlich nicht hinzunehmende Rückfallgefahr geschlossen werden. Wenn die Schilderung des Beschwerdeführers zutrifft, dass er auf das Geschäft nur eingegangen sei, weil der Drogenlieferant ihn immer wieder nach Waffen gefragt habe (vgl. act.



Migrationsamt Blatt 206), zeigt dies vor allem vor dem Hintergrund des früheren strafbaren Verhaltens eine erhebliche Schwäche, sich ohne Not in kriminelle Geschäfte verwickeln zu lassen. Treffen aber die Aussagen des Drogenlieferanten zu (vgl. Migrationsamt Blatt 210/211), spricht dies dafür, dass der Beschwerdeführer als Teil einer internationalen Organisation handelte und unklar ist, inwieweit er darin verstrickt ist und sein eigenes Handeln davon unabhängig frei bestimmen kann. Für die Beurteilung, inwieweit der Beschwerdeführer die Unrechtmässigkeit seines Verhaltens einsieht und in der Lage ist, sich entsprechend zu verhalten, fällt zudem – worauf auch in den Strafurteilen hingewiesen wird – ins Gewicht, dass er nur jene Taten gestand, bei denen die Beweislage zu seinen Ungunsten erdrückend war. Demgegenüber hat er beispielsweise die ihm aufgrund von Aussagen von Konsumentinnen zur Last gelegten einzelnen Drogenverkäufe konsequent bestritten (vgl. act. Migrationsamt Blatt 211).

Die Umstände, welche der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang zu seinen Gunsten anführen kann, vermögen daran nichts zu ändern. Der Strafrichter hat zwar – im Hinblick auf die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs – festgehalten, dass dem Beschwerdeführer in subjektiver Hinsicht keine ungünstige Prognose gestellt werden könne. Es sei nicht erkennbar, was gegen eine – zu vermutende – günstige Prognose spreche (vgl. act. Migrationsamt Blatt 109). Auch bei der Gewährung des Vollzugs in Halbgefangenschaft war die Legalprognose zu berücksichtigen (vgl. act. Migrationsamt Blatt 109). Die Berufungsinstanz hielt fest, der Beschwerdeführer bemühe sich offensichtlich, insbesondere auch für seine Familie, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Damit könne von einer günstigen Legalprognose ausgegangen werden (vgl. act. Migrationsamt Blatt 178). Wie dargelegt binden diese Beurteilungen indessen die ausländerrechtlichen Behörden, für die das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Vordergrund steht, nicht. Der Strafrichter hat das Aussageverhalten des Beschwerdeführers zu seinen Gunsten gewürdigt.

Der Beschwerdeführer verweist zunächst auf sein Wohlverhalten während des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens und des Strafvollzugs (vgl. act. 1 Rz. 23 und 26). Rechtsprechungsgemäss schliesst eine aus der Sicht des Massnahmenvollzugs positive Entwicklung eine Rückfallgefahr nicht aus (vgl. anstelle vieler BGer 2C_1148/2013 vom 8. Juli 2014 E. 5.3 mit Hinweis auf BGE 137 II 233 E. 5.2.2). Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, zwischen den beiden Verurteilungen wegen



Drogenhandels lägen 16 Jahre (vgl. act. 1 Rz. 25). Zu berücksichtigen ist aber auch, dass der Beschwerdeführer auch in der Zwischenzeit wegen eines Drogendeliktos belangt werden musste und die zweite Verurteilung wegen Drogenhandels zudem in Verbindung mit Waffenhandel stand. Auch wenn ihm während relativ langer Zeit keine Verwicklung in den Drogenhandel nachgewiesen werden konnte, fällt ins Gewicht, dass der Rückfall deutlich schwerer wiegt, als das der ersten Verurteilung zugrunde liegende Verhalten, indem ihm die Beteiligung an Kokainhandel hinsichtlich einer erheblich grösseren Menge im Zusammenhang mit Waffenhandel nachgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, er sei wirtschaftlich integriert. Die von ihm gegründete Q. GmbH sei erfolgreich. Er könne die Bedürfnisse der Familie decken und gebe fünf Angestellten Arbeit (vgl. act. 1 Rz. 26). Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer die Gesellschaft im Jahr 2013 und damit nach dem ihm zur Last gelegten strafbaren Verhalten gegründet hat (vgl. act. 2/1). Allerdings lässt sich den Akten nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführer bis dahin wirtschaftlich schlechter integriert gewesen wäre. Der Umstand, dass er ein eigenes Unternehmen führt, kann deshalb nicht zu einer günstigeren Prognose hinsichtlich der Rückfallgefahr führen. Der Beschwerdeführer hat sich von den früheren strafrechtlichen Verurteilungen und dem Wissen darum, dass er sein Anwesenheitsrecht in der Schweiz und das Zusammenleben mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn durch kriminelles Verhalten aufs Spiel setzt, nicht von weiteren, schweren Straftaten abhalten lassen. Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, es bestünden keine Machtverhältnisse, welche ihn zu weiterer Delinquenz veranlassen könnten; allfällige vom Drogenverkäufer erwähnte Auftraggeber hätten nichts mit ihm zu tun (vgl. act. 1, Rz. 27). Dem ist entgegen zu halten, dass der Drogenverkäufer aussagte, das Geschäft sei von seinen Auftraggebern – deren Namen er aus Angst nicht bekannt gab – mit dem Beschwerdeführer abgemacht worden. In der Schweiz habe man sich in solchen Angelegenheiten an den Beschwerdeführer gewandt. Die Auftraggeber leben sodann in der Heimatregion des Beschwerdeführers, wo dieser über eine Liegenschaft verfügt. Insoweit ist die Gefahr, dass sich der Beschwerdeführer erneut in gleiche Geschäfte verstrickt, nicht von der Hand zu weisen.

Ein erhebliches Indiz für diese Rückfallgefahr ist der Umstand, dass dem Beschwerdeführer der Verkauf von Kokain auch für die Zeit von Januar 2014 bis Frühjahr 2016 – mithin also nach der strafrechtlichen Verurteilung vom Dezember 2012



und trotz der mit dem vom Migrationsamt im Oktober 2013 verfügten Widerruf der Niederlassungsbewilligung in Frage gestellten Einheit der Familie – angelastet wird (vgl. art. 12.2 und 12.3).

5.4. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit dem Drogen- und Waffenhandel in einem für die innere und äussere Sicherheit des Staates zentralen Bereich deliktisch tätig wurde und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Aus seinem bisherigen Verhalten muss auf ein ausländerrechtlich nicht hinzunehmendes Rückfallrisiko geschlossen werden. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Anordnung eines gerichtlichen Gutachtens zur Rückfallgefahr, zumal Prognosen in psychiatrischen Gutachten mit Vorsicht zu begegnen ist. Selbst eine positive Einstellung von Therapeuten und Vollzugs- und Bewährungsdiensten hinsichtlich der Legalprognose könnte unter den dargelegten Umständen zu keiner anderen ausländerrechtlichen Gewichtung der Rückfallgefahr führen (vgl. dazu BGer 2C_1141/2012 vom 1. Mai 2013 E. 3; BGer 2C_604/2015 vom 21. April 2016 E. 3.2.2). Der entsprechende Beweisantrag ist dementsprechend in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen.

6. (...).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

- 1.** Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 2.** Der Beschwerdeführer bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000 unter Verrechnung mit dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss.
- 3.** Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Publikationsplattform

St.Galler Gerichte



Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Eugster

Scherrer